

Einkaufsbedingungen der Leica Biosystems Nussloch GmbH

Die folgenden Bedingungen sind maßgebend für Bestellungen sowie sonstige Verträge über Lieferungen von Waren und/oder die Erbringung von Leistungen zwischen dem Warenlieferanten bzw. Leistungserbringer (nachfolgend „Auftragnehmer“) von bzw. mit der LEICA Biosystems Nussloch GmbH oder einer ihrer Beteiligungsgesellschaften mit Sitz in Deutschland (nachfolgend „LEICA“).

1. Geltungsbereich

Soweit individualvertraglich nichts Abweichendes vereinbart ist, liegen den Rechtsbeziehungen zwischen LEICA und dem Auftragnehmer, wenn der Auftragnehmer Unternehmer (§ 14 BGB) oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist, ausschließlich nachstehende Bedingungen für die vorgenannten Geschäfte zugrunde. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers gelten nicht, es sei denn LEICA hat diesen schriftlich mit ausdrücklicher Bezugnahme auf die Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers zugestimmt. Das gilt auch dann, wenn LEICA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers bestellte Waren oder Leistungen widerspruchsfrei annimmt.

2. Angebote und Bestellungen

2.1 Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers erfolgen unentgeltlich und begründen keine Verpflichtungen für LEICA.

2.2 Weicht das Angebot bzw. der Kostenvoranschlag des Auftragnehmers von der Anfrage von LEICA ab, hat der Auftragnehmer darauf ausdrücklich hinzuweisen.

2.3 Der Auftrag über Lieferungen und Leistungen wird dem Auftragnehmer durch Bestellung von LEICA erteilt. Soweit die Parteien vor Auftragserteilung individuell nichts anderes vereinbart haben, sind nur schriftlich erteilte Bestellungen für LEICA bindend. Mündliche Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen zu der Bestellung bedürfen für deren Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung seitens LEICA.

2.5 LEICA ist berechtigt, eine Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer die Bestellung nicht innerhalb von 8 Tagen nach Erhalt unverändert in Textform (§ 126b BGB) bestätigt.

2.6 Soweit individualvertraglich nichts anderes vereinbart wird, ist die Rangfolge der Bestimmungen, die für die durch die Bestellungen in Auftrag gegebenen Lieferungen und Leistungen gelten, wie folgt:

1. LEICA-Bestellschreiben
2. Spezifikation oder Leistungsbeschreibung, bzw. Anforderungen
3. Vorliegende Allgemeine Einkaufsbedingungen mit den jeweiligen Verweisen
4. Angebotsschreiben des Auftragnehmers.

2.7 Die von LEICA in der Bestellung und den vorliegenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen angeführten Normen und Richtlinien gelten jeweils in der neuesten Fassung zum Zeitpunkt der Bestellung. Diese sind vom Auftragnehmer rechtzeitig anzufordern, sofern sie nicht bereits zur Verfügung gestellt wurden. Bemerkt der Auftragnehmer, dass die Normen und Richtlinien von LEICA von den gesetzlichen Vorgaben abweichen oder diesen widersprechen, so wird er LEICA unverzüglich und unentgeltlich auf Abweichungen bzw. den Widerspruch hinweisen.

3. Lieferzeit und Lieferverzug

3.1 Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit sowie sämtliche anderen vom Lieferanten angegebenen Zeitangaben sind verbindlich. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer, unbeschadet der Rechte von LEICA aus dieser Verzögerung, unter Angabe der Gründe und der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung LEICA unverzüglich zu benachrichtigen. Unterlässt der Auftragnehmer diese Mitteilung, so kann er sich nachträglich gegenüber LEICA nicht auf das Hindernis berufen. Vorzeitige Lieferungen bzw. Leistungen oder Teillieferung bzw. Teilleistungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung seitens LEICA.

3.2 Unbeschadet der gesetzlichen Rechte, ist LEICA bei Verzug des Auftragnehmers berechtigt, neben dem Anspruch auf Erfüllung für jeden angefangenen Werktag der Verzögerung des Auftrages eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,2 % des Preises für den vom Verzug betroffenen Teil des Auftrages zu berechnen begrenzt auf eine Maximalsumme in Höhe von 5 % der vereinbarten Gesamtsumme. LEICA kann die Vertragsstrafe - abweichend von § 341 Abs. 3 BGB - bis zur Schlusszahlung geltend machen und dazu etwaigen Schadensersatz fordern. Auf mögliche Schadensersatzansprüche werden die Vertragsstrafen Zahlungen angerechnet.

3.3 Liefert oder leistet der Auftragnehmer auch nicht innerhalb einer von LEICA zur Erfüllung bestimmten angemessenen Nachfrist, so ist LEICA nach deren Ablauf berechtigt, einen Dritten mit der Vertragserfüllung zu beauftragen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen und Mehrkosten zu verlangen. Daneben hat LEICA das Recht, Schadensersatz statt der Leistung zu verlangen; das Rücktrittsrecht bleibt unberührt. Das Recht des Auftragnehmers zur Erfüllung und die Verpflichtung von LEICA, die Leistung abzunehmen, sind ausgeschlossen, sobald LEICA nach Fristablauf im Wege der Selbstvornahme Ersatz beschafft oder statt der Leistung Schadensersatz verlangt.

3.4 Für die Rechtzeitigkeit von Lieferungen oder Nacherfüllungen von Warenlieferungen kommt es auf den Eingang bei der von LEICA in der Bestellung angegebenen Empfangsstelle (nachfolgend „Lieferort“) an. Falls zwischen dem Auftragnehmer und LEICA eine Lieferung mit Aufstellung oder Montage vereinbart worden ist, ist für die Rechtzeitigkeit der Lieferung die ordnungsgemäße Ausführung der Aufstellung oder Montage maßgeblich. Soweit eine Abnahme gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart ist, ist für die Bewertung der Rechtzeitigkeit der Lieferung bzw. Leistung der Zeitpunkt der erfolgreichen Durchführung des vereinbarten Abnahmetermins maßgebend. Im Übrigen kommt es für die Rechtzeitigkeit von Leistungen auf die vollständige und vertragsgemäße Erbringung der Leistungen an.

4. Auftragsdurchführung

4.1 Der Auftragnehmer hat in allen Schriftstücken die Einkaufsabteilung von LEICA, die Bestellnummer, das Bestelldatum und das Zeichen und Namen des LEICA-Bestellers anzugeben.

4.2 LEICA kann während der Herstellung und bis zur Auslieferung bestellter Gegenstände Material, Herstellverfahren und sonstige zur Erbringung der Vertragsleistung dienende Arbeiten überprüfen. Wird die Überprüfung ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nicht gestattet, ist LEICA zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, ohne dass der Auftragnehmer Schadensersatz verlangen kann. LEICA kann die Bezahlung der vom Auftragnehmer bis zum Rücktritt erbrachten Leistung verweigern, wenn die Annahme dieser Teilleistung für LEICA nicht von Interesse ist. Das Gleiche gilt, wenn sich bereits bei der Besichtigung Mängel oder Abweichungen von den vertraglichen Vereinbarungen ergeben. Statt des Rücktritts ist LEICA ebenfalls berechtigt, unverzüglich Vertragserfüllung verlangen. LEICA kann jederzeit Bericht in Bezug auf die bestellten Gegenstände verlangen, insbesondere über den Stand der Herstellung. Dieses Kontrollrecht berührt die Verpflichtungen des Auftragnehmers - insbesondere hinsichtlich Gewährleistung und Haftung - nicht.

4.3 Lieferabrufe sind hinsichtlich der Art und Menge der abgerufenen Ware sowie der Lieferzeit verbindlich.

4.4 Unteraufträge kann der Auftragnehmer nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LEICA an Dritte vergeben, soweit es sich nicht lediglich um Zulieferung marktgängiger Teile handelt. Beabsichtigt der Auftragnehmer bereits von vornherein die Einbindung von Dritten zur Vertragserfüllung, so hat er dies bereits in seinem Angebot LEICA mitzuteilen. Erteilt LEICA die Zustimmung, so bleibt der Auftragnehmer für die Auftragserfüllung verantwortlich und haftet für Pflichtverletzungen des Dritten nach § 278 BGB. In jedem Fall ist der Auftragnehmer verpflichtet sicherzustellen, dass bei einer Unterbeauftragung eines Dritten dieser qualifiziert und zuverlässig die unterbeauftragten Leistungen erbringen kann und dass er seinen gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachkommt, sowie die gewerberechtlichen Voraussetzungen für sein Tätigwerden erfüllt. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, seine Unter-Auftragnehmer für die übertragenen Arbeiten in der Weise zu verpflichten, wie der Auftragnehmer selbst gegenüber LEICA verpflichtet ist, insbesondere in Bezug auf die Geheimhaltungsverpflichtung, Datenschutz und den Nachweis einer ausreichenden Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung. Unterauftragnehmer, die sich als unqualifiziert oder unzuverlässig herausstellen, hat der Auftragnehmer unverzüglich durch geeignete Unterauftragnehmer zu ersetzen. Unterlässt der Auftragnehmer trotz Aufforderung und Ablauf einer angemessenen Nachfrist die Ersetzung eines solchen Unterauftragnehmers durch einen nachgewiesenen geeigneten Unterauftragnehmer, ist LEICA berechtigt, die Zustimmung zur Unterbeauftragung zu widerrufen.

4.5 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Lieferung und Leistung in eigener

Verantwortung gemäß dem aktuellen Stand der Technik unter Einsatz von qualifiziertem Personal bzw. Fachkräften ordnungs- und spezifikationsgemäß zu erbringen und bei der Ausführung den anwendbaren gesetzlichen und behördlichen Vorschriften und sonstigen Regelungen nachzukommen. Freigaben von Unterlagen und sonstigen Angaben durch LEICA lassen diese Verpflichtung unberührt.

4.6 Sollten für die Lieferung oder Leistung Prüfungen oder Tests vorgesehen sein, trägt der Auftragnehmer die Kosten dafür selbst.

Der Auftragnehmer hat LEICA die Prüfbereitschaft mindestens eine Woche vorher anzuzeigen und einen Termin zu vereinbaren. Wird zu diesem Termin der Liefergegenstand nicht vorgestellt, so gehen die Kosten von LEICA zu Lasten des Auftragnehmers.

Sind in Folge festgestellter Mängel wiederholte oder weitere Prüfungen oder Test erforderlich, so trägt der Auftragnehmer hierfür alle weiteren Kosten.

4.7 Der Auftragnehmer hat LEICA bei der Durchführung etwaig notwendiger Genehmigungsverfahren und Prüfungen zu unterstützen, zu beraten und erforderliche Unterlagen rechtzeitig zu beschaffen.

4.8 Jeder Lieferung ist ein Lieferschein, der die Bestellnummer von LEICA, Kurzzeichen, Datum, Abteilung/Bearbeiter und Positionsnummern von LEICA sowie die Bezeichnung des Inhalts nach Art und Menge angibt, Packzettel und – falls erforderlich - Prüfzertifikate gemäß den vereinbarten Spezifikationen, Materialnachweise, Erstmusterprüfberichte, *LPAP Dokumentation (Leica Production Approval Process Dokumentation) gemäß Anforderungen* und andere erforderliche Dokumente beizufügen. Darüber hinaus sind bei Revisionsänderungen die Erstmusterprüfberichte der geänderten Merkmale vorzulegen.

4.9 Bei Software-Produkten ist die Lieferpflicht erst erfüllt, wenn auch die vollständige (systemtechnische und Benutzer-) Dokumentation übergeben ist. Bei speziell für LEICA hergestellten Programmen ist daneben auch das Programm im Quellformat mit der entsprechenden Dokumentation zu liefern.

4.10 Bei Geräten, Maschinen oder Anlagen sind eine technische Beschreibung und eine Gebrauchsanleitung gemäß den gesetzlichen Vorgaben kostenlos mitzuliefern. Im Übrigen müssen Geräte, Maschinen oder Anlagen den Anforderungen der für diese zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Sicherheitsbestimmungen entsprechen und eine CE-Kennzeichnung besitzen. Der Auftragnehmer hat bei Maschinen- und Anlagenlieferungen die erforderliche oder vereinbarte Dokumentation, insbesondere für deren Genehmigung, Aufstellung, Inbetriebnahme, Betrieb, Wartung und Reparatur zu liefern. Die Lieferung von elektrischen und elektronischen Geräten bzw. Bauteilen muss den Vorgaben der europäischen RoHS-Richtlinie 2011/65/EU – das Kürzel RoHS steht für „Restriction of the use of certain Hazardous Substances“ – in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.

4.11 Die Ware ist sachgemäß und in umweltverträglichen, die stoffliche

Verwertung nicht belastenden Materialien zu verpacken. Bestehende Stoffverbote, die sich aus Rechtsnormen ergeben, sind vom Lieferanten einzuhalten. Der Lieferant hat sicher zu stellen, dass die durch ihn selbst oder durch von ihm beauftragte Dritte bereitgestellten Lieferungen und/oder Leistungen einschließlich deren Verpackungen keine umwelt- oder gesundheitsgefährdenden Risikostoffe enthalten oder freisetzen, die für die vorgesehene und von uns beabsichtigte und dem Lieferanten mitgeteilte Verwendung sowie für die vorhersehbare Fehlanwendung am Herstellungsort oder an dem Lieferanten genannten Ort der Nutzung oder auf dem Weg dorthin gesetzlich nicht zugelassen sind.

Im Übrigen gilt die Verpackungsverordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die Kosten für die Verpackung sind zu Selbstkosten gesondert in Angebot und Rechnung aufzuführen.

Führt der Auftragnehmer etwaige Arbeiten zum Auspacken und Entladen auf dem Gelände von LEICA durch, so geschieht dies in eigener Verantwortung. Der Auftragnehmer übernimmt dabei gegebenenfalls auch die Pflichten des Verpackers und Verladens nach der Verordnung für die Beförderung von gefährlichen Gütern (GGVSEB). Werk- und Rüstzeuge sollen dabei nicht mit Liefergegenständen zusammen verladen werden.

Im Übrigen hat der Auftragnehmer bei Arbeiten auf dem Betriebsgelände von LEICA, Abfälle möglichst zu vermeiden und anfallende Abfälle ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Auftragnehmer sichert zu, hinsichtlich der Entsorgung der anfallenden Abfälle fach- und sachkundig zu sein, sowie die Erfüllung der Entsorgungsverpflichtung gemäß den einschlägigen abfallrechtlichen Bestimmungen sicherzustellen.

4.12 Der Auftragnehmer hat alle Anforderungen des anwendbaren nationalen und internationalen Zoll- und Außenwirtschaftsrechts zu erfüllen. Der Auftragnehmer/Lieferant verpflichtet sich, die Leica Biosystems GmbH unverzüglich schriftlich über mögliche Genehmigungspflichten oder Verbote in Verbindung mit (Wieder-) Ausfuhr seiner Lieferungen und/oder Dienstleistungen nach den deutschen, europäischen, US-(Re)Export- und Zollbestimmungen zu unterrichten. Der Lieferant hat folgende Angaben in seinen Geschäftspapieren (Angeboten, Auftragsbestätigungen, Rechnungen und Lieferpapiere) zu machen:

- Angabe, ob die Lieferung und/oder Dienstleistung ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und Angabe der einschlägigen Listenpositionsnummer nach deutschem Ausfuhrrecht;
- Angabe, ob die Lieferung und/oder Dienstleistung nach der gültigen EG-Dual-Use-Verordnung ausfuhrgenehmigungspflichtig ist und Angabe der entsprechenden Listenpositionsnummer;
- Angabe über Erfassung der Lieferung und/oder Leistung nach der U.S. Commercial Control List (U.S.CCL) und der entsprechenden Listennummer ECCN (Export Control Classification Number);
- Angabe ob die Ware durch die USA transportiert, produziert oder gelagert wird, oder mit Hilfe der US-Technologie produziert wurde;
- Angabe der statistischen Warennummer und des Ursprungslandes (nicht präferenzierter Warenursprung) der gelieferten Ware;
- Bei Lieferungen und/oder Leistungen, die gemäß unserer Mitteilung an den Lieferanten für den Iran (direkt oder indirekt) bestimmt sind, hat der Lieferant darüber hinaus anzugeben, ob für die betroffenen Lieferungen und/oder Leistungen eine Ausfuhrgenehmigungspflicht oder Verbot nach EG-Recht gemäß Iran-Embargo-Verordnung in der jeweils gültigen Fassung oder weiterer aktualisierter EG-Verordnungen besteht sowie die hierzu ggf. zutreffende Listenpositionsnummer des aktuellen Anhangs;

- Bei Lieferungen und/oder Leistungen die nach unseren Mitteilungen an den Lieferanten für andere Länder bestimmt sind, wird uns der Lieferant darüber informieren, ob weitere Exportbeschränkungen nach deutschem und/oder EU-Recht und/oder dem Außenwirtschaftsrecht eines sonstigen Staates bestehen.

Für den Fall, dass uns eine erforderliche Ausfuhrgenehmigung nicht erteilt wird, behalten wir uns ausdrücklich das Recht zum Rücktritt vom Vertrag vor. Er haftet LEICA dafür, dass alle Lieferungen, die einer Kennzeichnungspflicht unterliegen, ordnungsgemäß gekennzeichnet sind und bei Ein- und Ausfuhren insbesondere die Zolltarifnummer sowie die Nummer aus der deutschen Ausfuhrliste angegeben sind.

Die Kennzeichnung hat auch in Auftragsbestätigungen und allen Versandpapieren zu erfolgen. Insbesondere hat der Auftragnehmer in den o.g. Dokumenten oder Rechnungen auf etwaige Genehmigungspflichten bei (Re-) Exporten gemäß den jeweiligen nationalen Ausfuhr- und Zollbestimmungen sowie den Ausfuhr- und Zollbestimmungen des Ursprungslands der Waren und Dienstleistungen - insbesondere den US-Re-Exportbestimmungen unterliegende Positionen - aufmerksam zu machen und LEICA ausführlich und schriftlich zu unterrichten nebst Mitteilung der entsprechenden Ausfuhrlisten und Zoll Code - Nummer.

4.13 Präferenzursprung

Zur Nutzung von Freihandelsabkommen hat der Auftragnehmer/Lieferant, mit Lieferung aus einem Land des Abkommens, die Herkunft (präferenzialer Warenursprung) der Lieferungen unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften (z.B. durch Langzeit- Lieferanten- oder Warenverkehrsbescheinigungen) anzugeben. In der Lieferantenerklärung hat der Lieferant die Ursprungseigenschaft der Lieferung/Ware nach den gültigen Ursprungsregeln der Länder der jeweiligen Präferenzabkommen sowie den Kumulierungsvermerk anzugeben. Ein Bezug zu der/den Lieferung /en wird durch die Angabe unserer Artikelnummer und/oder unserer Bestellnummer auf der Lieferantenerklärung hergestellt.

4.14 Konfliktrohstoffe

Der Auftragnehmer/Lieferant wird keine Konfliktrohstoffe in seinen Lieferprodukten verwenden. Konfliktrohstoffe sind beispielsweise Columbit-Tantalit (Coltan), Kasserit (Zinnstein), Gold, Wolframit und deren Derivate aus der Demokratischen Republik Kongo und den daran angrenzenden Ländern, näher definiert in den einschlägigen und jeweils gültigen Artikeln des Dodd Frank Acts (USA). Der Lieferant wird geeignete Maßnahmen zum Verbot des Erwerbs und der Verwendung von Konfliktrohstoffen ergreifen und umsetzen. Sollte der Lieferant Columbit-Tantalit (Coltan), Kasserit (Zinnstein), Gold, Wolframit und deren Derivate in seinen Lieferprodukten verwenden, hat er uns jährlich nachzuweisen, dass er nicht gegen das Verbot der Verwendung von Konfliktrohstoffen verstößt.

4.15 REACH-Klausel

Bei allen an den Auftraggeber gelieferten/geleisteten Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen müssen seitens des Auftragnehmers die aus der REACH-Verordnung resultierenden Vorgaben und Maßnahmen erfüllt werden

5. Preise

5.1 Die vereinbarten Preise sind Festpreise. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, beinhalten die genannten Preise ein abschließendes Entgelt für sämtliche beauftragten Lieferungen und Leistungen schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein, insbesondere auch die Kosten für evtl. Prüfungen, Abnahmen, Dokumentationen, Erstellung von Technischen Unterlagen und Gegenständen, Verpackung, Transport, Zoll- und Grenzabfertigungsgebühren.

5.2 Bei Abrechnung nach Arbeits- und Geräteeinsatz sind die geleisteten Zeiten sowie verbrauchtes Material auf Formularen zu erfassen. Die Formulare sind LEICA täglich zur Unterzeichnung vorzulegen. Die Nachweise gelten als Abrechnungsgrundlage vorbehaltlich der endgültigen Anerkennung bei der Rechnungsprüfung. Im Leistungsnachweis ist der Name der jeweiligen Arbeitnehmer aufzunehmen, die die Leistung erbracht haben.

5.3 Sollte der Auftragnehmer in der Zeit zwischen Bestellung und Lieferung seine Preise ermäßigen und die Konditionen verbessern, so gelten die am Tage der Lieferung gültigen Preise und Konditionen des Auftragnehmers.

6. Rechnungen, Zahlungen

6.1 Rechnungen sind, getrennt von der Sendung an die in der Bestellung genannte Rechnungsadresse einzureichen; sie müssen im Wortlaut mit den Bestellbezeichnungen von LEICA bzgl. Warenbezeichnung, Preis, Menge, Reihenfolge der Positionen und Positionsnummern übereinstimmen und die LEICA-Bestellnummer enthalten. Etwaige Mehr- oder Minderleistungen sind in der Rechnung gesondert aufzuführen. Der Rechnung sind Leistungsnachweise und andere Nachweisdokumente beizufügen. Die exakte Bezeichnung der Auftrag gebenden Abteilung und das Datum des Auftrages sind anzuführen. Rechnungen, welche nicht alle diese Angaben enthalten, werden zurückgesandt, müssen als nicht erhalten gelten, begründen daher keine Fälligkeit.

6.2 Falls ein Gutschriftverfahren vereinbart wurde, hat der Auftragnehmer LEICA alle Daten zu übermitteln, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Anforderungen des anwendbaren Umsatzsteuerrechts zu entsprechen.

6.3 Bei Rechnungsstellung beginnt die Zahlungsfrist, sobald die Lieferung oder Leistung vollständig erbracht und eine ordnungsgemäße Rechnung bei der in der Bestellung genannten Rechnungsadresse eingegangen ist. Bei Gutschriftverfahren beginnt die Zahlungsfrist ab Erstellung der Gutschrift, die, falls nicht anders im Einzelfall vereinbart, nach vollständiger Lieferung und Leistungserbringung zu erstellen ist. Die Vollständigkeit der Lieferung und Leistungserbringung setzt in jedem Fall den Eingang der vereinbarten Prüfprotokolle, Qualitätsdokumente oder anderen Unterlagen voraus.

6.4 LEICA kommt nur in Verzug, wenn LEICA auf eine Mahnung des Auftragnehmers, die nach Eintritt der Fälligkeit der Zahlung des Preises erfolgt, nicht zahlt.

6.5 Zahlungen bedeuten keine Anerkennung von Bedingungen und Preisen sowie der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß und erfolgen unter Vorbehalt sämtlicher Rechte. Bei fehlerhafter oder unvollständiger Lieferung oder

Leistung ist LEICA unbeschadet ihrer sonstigen Rechte berechtigt, die Zahlungen auf sämtliche Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Nacherfüllung entschädigungslos zurückzuhalten und zwar ohne Verlust von Rabatten, Skonti und ähnlichen Zahlungsvergünstigungen.

6.6 Dem Auftragnehmer steht ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder unbestrittener Gegenforderungen zu.

6.7 Die Zahlung des Preises ist, soweit nicht anders explizit vereinbart, innerhalb von 30 Tagen nach Beginn der Zahlungsfrist gemäß Ziffer 6.3 fällig. Erfolgt die Zahlung innerhalb von 14 Tagen durch LEICA, gewährt der Auftragnehmer 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung.

Bei Banküberweisung gilt die Zahlung als rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag so rechtzeitig bei der Bank eingeht, dass unter normalen Umständen mit einem rechtzeitigen Eingang der Zahlung zu rechnen ist; Verzögerungen der Banken, die am Zahlungsvorgang beteiligt sind, sind LEICA nicht zuzurechnen.

7. Code of Conduct, Terrorismusbekämpfung und Datenschutz

7.1 Zu den grundlegenden Unternehmenswerten von LEICA zählen Integrität, Zuverlässigkeit sowie die Einhaltung von rechtlichen und ethischen Vorgaben. Dieses Verständnis hat LEICA in einem Code of Conduct (abrufbar unter http://www.danaher.com/suppliers_german/download/code_of_conduct_de_offiziell.pdf) verbindlich niedergelegt. Von seinen Auftragnehmern erwartet LEICA, dass sie die vorgenannten Grundsätze teilen.

7.2 Der Auftragnehmer wird insbesondere die Vorschriften des deutschen Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG), der Europäischen Datenschutzrichtlinie und die weiteren Vorschriften zum Datenschutz beachten, wenn er personenbezogene Daten von LEICA oder aus dem Bereich von LEICA oder Einblick in solche erhält. Der Auftragnehmer darf die Daten nur insoweit erheben, verarbeiten und nutzen, wie ihm dies durch die Beauftragung gestattet ist bzw. wie es zur Erbringung der bestellten Leistung erforderlich ist. Eine weitergehende Verarbeitung der Daten, insbesondere eine solche zu Zwecken des Auftragnehmers oder eines Dritten, ist ausgeschlossen sowie auch die Verarbeitung personenbezogener Daten an einem Standort, der nicht im Geltungsbereich der Europäischen Datenschutzrichtlinie liegt.

8. Gefahrenübergang, Abnahme, Eigentumsvorbehalt

8.1 Unbeschadet der Regelung unter Ziffer 8.2 geht bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage die Gefahr des Verlustes und der Beschädigung mit Übergabe der vertragsgemäßen Ware am von LEICA in der Bestellung angegebenen Lieferort auf LEICA über.

Falls bei einer Lieferung eine Aufstellung oder Montage vereinbart worden ist, erfolgt der Gefahrübergang nach ordnungsgemäßer Ausführung der Aufstellung oder Montage.

8.2 Ist eine Abnahme vertraglich vereinbart oder gesetzlich vorgesehen, geht die Gefahr erst nach Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls durch LEICA auf LEICA

über. Zu diesem Zweck vereinbaren LEICA und der Auftragnehmer einen gemeinsamen Abnahmetermin. Die bloße Inbetriebnahme oder Nutzung durch LEICA ersetzen keinesfalls die förmliche Abnahme.

8.3 Bei Lieferung von Waren unter Eigentumsvorbehalt ist LEICA zur Weiterveräußerung und –Verarbeitung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes berechtigt.

9. Mangel, Mängelrüge, Rechte bei Mängeln, Mängelhaftung

9.1 Der Auftragnehmer leistet Gewähr dafür, dass die Lieferungen und Leistungen sach- und rechtsmangelfrei sind, die vereinbarte Beschaffenheit haben, fach- und sachgerecht sowie qualitativ einwandfrei erstellt wurden, die vereinbarten Produkt- bzw. Leistungsspezifikationen einhalten, sich für die nach dem Auftrag vorausgesetzte Verwendung eignen und den in diesen Bedingungen festgelegten sowie vereinbarten und gesetzlichen Vorgaben entsprechen. Weicht die Lieferung oder Leistung von den vorgenannten Anforderungen ab, ist sie mangelhaft.

9.2 Offensichtliche Mängel der Lieferung, die bei der Wareneingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere sowie bei der Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren offen zu Tage treten (z.B. offensichtliche Transportschäden, offensichtliche Falsch- oder Minderlieferungen) wird LEICA dem Auftragnehmer, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, unverzüglich anzeigen. Soweit nichts anderes vereinbart wurde, gilt in allen Fällen die Mängelrüge seitens LEICA durch Mängelanzeige als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von zehn (10) Werktagen gerechnet ab Wareneingang oder bei versteckten Mängeln ab Entdeckung erfolgen. Insoweit verzichtet der Auftragnehmer auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9.3 Wurde mit dem Auftragnehmer eine Qualitätssicherungsvereinbarung (QSV) abgeschlossen in der Grenzqualitätswerte (z.B. Agreed Quality Level, „AQL-Wert“, Parts Per Million, „PPM-Wert“) für die Warenlieferung vereinbart sind, ist LEICA berechtigt, die Lieferung bei Überschreitung des vorgenannten Grenzqualitätswertes vollständig zurückzuweisen oder auf Kosten des Auftragnehmers zu 100 % zu prüfen. Nimmt LEICA bei Einhaltung des Grenzqualitätswertes die Ware an, so bleiben Ansprüche wegen später entdeckter Mängel unberührt.

9.4 Bei mangelhaften Lieferungen und Leistungen kann LEICA nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen nach seiner Wahl Beseitigung des Mangels oder die Leistung einer mangelfreien Sache bzw. Leistung verlangen, von dem Vertrag zurückzutreten oder die vereinbarten Preise entsprechend mindern und Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen verlangen.

Die Nacherfüllung hat nach Wahl von LEICA am Lieferort der Ware bzw. am Ort, an dem die Leistung erbracht wurde, oder am Ort, an dem sich die Ware bei Entdeckung des Mangels befindet, unverzüglich zu erfolgen.

Sie gilt als fehlgeschlagen (§§ 440, 636 BGB), wenn der Mangel auch nach dem zweiten Nacherfüllungsversuch noch nicht beseitigt ist.

Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder für LEICA unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem

Eintritt unverhältnismäßiger Schäden; zur Vermeidung eigenen Lieferverzugs), ist LEICA ohne weitere Fristsetzung berechtigt, den Mangel und etwa dadurch entstandene Schäden auf Kosten des Auftragnehmers selbst zu beseitigen oder durch einen Dritten beseitigen zu lassen und vom Auftragnehmer Ersatz der erforderlichen Aufwendungen zu verlangen.

Hierzu ist LEICA auch berechtigt, falls der Auftragnehmer mit der Nacherfüllung in Verzug ist.

Insbesondere im Falle der Unzumutbarkeit wird LEICA den Auftragnehmer über diese Ersatzvornahme unterrichten.

9.5 Wird im Falle von Entwicklungs- oder Konstruktionsfehlern eine Nacherfüllung als unzumutbar angesehen (§ 440 BGB) so ist Leica berechtigt entweder vom Vertrag zurückzutreten oder den vereinbarten Preis herabzusetzen (Minderung). Neben diesen beiden Wahlmöglichkeiten bleibt LEICA das Recht vorbehalten, Schadensersatz zu fordern.

10. Produkthaftung

10.1 Soweit der Auftragnehmer für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, LEICA insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.

10.2 Im Rahmen seiner Haftung im Sinne von Ziffer 10.1 ist der Auftragnehmer insbesondere verpflichtet, etwaige Aufwendungen gemäß §§ 683, 670 BGB oder gemäß §§ 830, 840, 426 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von LEICA durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen wird LEICA – soweit möglich und zumutbar – den Auftragnehmer unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

10.3 Gesetzliche Ansprüche und Rechte, die LEICA als Auftraggeberin zustehen, bleiben im Übrigen unberührt.

11. Schutzrechte

Haftet der Auftragnehmer nach den gesetzlichen Bestimmungen für die Verletzung von Schutzrechten Dritter, wird er LEICA von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter auf erstes schriftliches Anfordern freistellen.

12. Versicherungsschutz

Der Auftragnehmer wird auf seine Kosten für alle potentiellen Haftungsansprüche aus oder im Zusammenhang mit den ihm gegenüber LEICA obliegenden Leistungen eine angemessene Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Personen- und Sachschaden und, sofern Montageleistungen erbracht werden, eine Montageversicherung abschließen und aufrecht erhalten und LEICA auf Verlangen entsprechende Nachweise zur Verfügung zu stellen.

13. Technische Unterlagen, Fertigungsmittel

13.1 Technische Unterlagen, Spezifikationen, Werkzeuge, Modelle,

Fertigungsmittel Zeichnungen, Werknormblätter, Berechnungen/Kalkulationen, Analysen, Analysemethoden, Rezepturen, Richtlinien etc. (im Weiteren „Technische Unterlagen und Gegenstände“ genannt), die LEICA dem Auftragnehmer im Zusammenhang mit einer Angebotseinholung oder dem Auftrag überlässt, darf der Auftragnehmer (i) nur zur Durchführung des Auftrages und nicht für andere Zwecke verwenden und (ii) unbefugten Dritten weder offenbaren, überlassen noch sonst zugänglich machen. Jedes Kopieren oder Vervielfältigen vorgenannter Technischer Unterlagen und Gegenstände ist nur insoweit statthaft, als es zur Ausführung des von LEICA erteilten Auftrages unbedingt erforderlich ist. Sie sind LEICA einschließlich aller gegebenenfalls angefertigten Vervielfältigungen und Duplikate unverzüglich nach Aufforderung, spätestens aber unverzüglich nach Ausführung des Auftrages zurückzusenden; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes LEICA gegenüber nicht befugt. Von LEICA erstellte Technische Unterlagen und Gegenstände bleiben Eigentum von LEICA. LEICA behält sich daran sämtliche Rechte einschließlich Urheberrechte und sonstiger gewerblicher Schutzrechte vor.

13.2 Stellt der Auftragnehmer zur Abwicklung des Auftrages auf Anforderung und nach Maßgabe von LEICA Technische Unterlagen und Gegenstände her, erhält LEICA an derartigen Technischen Unterlagen und Gegenständen das Eigentum. Darüber hinaus überträgt der Auftragnehmer LEICA sämtliche übertragbaren Rechte einschließlich der Urheberrechte sowie sonstiger gewerblicher Schutzrechte an derartigen Technischen Unterlagen und Gegenständen und/oder den darin verkörperten Inhalten. Im Preis ist ein ausreichendes und abschließendes Entgelt für die Anfertigung sämtlicher Technischen Unterlagen und Gegenstände und für die Übertragung der vorgenannten Rechte enthalten. Dies gilt auch, wenn sie im Besitz des Auftragnehmers verbleiben. Bis zur verlangten Herausgabe wird der Auftragnehmer diese für LEICA unentgeltlich verwahren.

14. Beistellung von Material

14.1 Seitens LEICA beigestelltes Material bleibt Eigentum von LEICA und ist vom Auftragnehmer unentgeltlich und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns getrennt von sonstigen Sachen des Auftragnehmers zu verwalten und als LEICA-Eigentum zu kennzeichnen. Es darf nur zur Durchführung des von LEICA erteilten Auftrages verwendet werden.

14.2 Verarbeitet der Auftragnehmer das beigestellte Material oder bildet es um, so erfolgt diese Tätigkeit ausschließlich für LEICA. LEICA wird unmittelbar Eigentümer der hierdurch entstehenden neuen oder umgebildeten Sachen. Wird das beigestellte Material mit anderen, LEICA nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt LEICA das Miteigentum an den neuen Sachen im Verhältnis des Wertes des beigestellten Materials (Einkaufspreis zuzüglich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Der Auftragnehmer verwaltet die neue oder umgebildete Sache unter entsprechender Kennzeichnung unentgeltlich für LEICA mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

14.3 Ziffern 14.1 und 14.2 gelten entsprechend für Material, das der Auftragnehmer von einem Dritten zur Auftragserfüllung erworben und gesondert LEICA in Rechnung gestellt hat.

14.4 Der Auftragnehmer ist weiter verpflichtet, im Falle, dass es sich bei dem beigegebenen Material um Werkzeuge handelt, diese zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Gleichzeitig tritt der Auftragnehmer LEICA schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus dieser Versicherung ab. LEICA nimmt diese Abtretung hiermit an. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, an den Werkzeugen von LEICA etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen und etwaige Störfälle LEICA unverzüglich anzuzeigen. Der Auftragnehmer ist nicht berechtigt, von LEICA beigegebene Werkzeuge ohne vorherige Zustimmung zu vervielfältigen oder zu duplizieren.

14.5 Auftragnehmer ist verpflichtet, sämtliches noch nicht verwendetes Material und Werkzeuge, welche von LEICA beigegeben wurden, einschließlich aller gegebenenfalls angefertigten Vervielfältigungen und Duplikate unverzüglich nach Aufforderung, spätestens aber unverzüglich nach Ausführung des Auftrages zurückzusenden; insoweit ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes LEICA gegenüber nicht befugt.

15. Vertraulichkeit

15.1 Der Auftragnehmer ist verpflichtet, das Auftragsverhältnis zu LEICA als solches und dessen Erfüllung sowie Informationen, die er im Zusammenhang mit dem Auftrag erhält, vertraulich zu behandeln, es sei denn, der Auftragnehmer weist LEICA nach, dass ihm diese Informationen bereits bekannt waren oder ihm nachträglich von einem dazu berechtigten Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung zugänglich gemacht wurden oder dass sie allgemein zugänglich waren bzw. es nachträglich wurden, ohne dass der Auftragnehmer dafür verantwortlich wäre.

15.2 Veröffentlichungen über Lieferungen und Leistungen, die vertrauliche Informationen gemäß Ziffer 15.1 enthalten, bedürfen der ausdrücklichen vorherigen schriftlichen Zustimmung von LEICA.

15.3 Die Vertraulichkeitsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung des Auftrages.

16. Abtretung

16.1 Der Auftragnehmer darf die Rechte und Pflichten aus dem Auftrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von LEICA auf Dritte übertragen.

16.2 LEICA darf die Rechte und Pflichten aus dem Auftrag jederzeit ohne vorherige Zustimmung des Auftragnehmers an die LEICA oder an ein mit dieser im Sinne von §§ 15 AktG ff. verbundenes Unternehmen übertragen.

17. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt das die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht.

18. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Recht

18.1 Erfüllungsort ist der in der Bestellung angegebene Lieferort

18.2 Gerichtsstand ist, sofern der Auftragnehmer Kaufmann ist, nach Wahl von LEICA Heidelberg. Daneben ist LEICA jedoch auch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftragnehmers Klage zu erheben.

18.3 Auf das Vertragsverhältnis ist das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland, jedoch unter Ausschluss seiner Verweisungsregeln des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts anzuwenden.